



Urteilsbesprechung

Persönliche Haftung für Baugeld nicht nur bei Gebäuden

BGH, Urteil vom 20.12.2012 VII ZR 182/10

118. Ausgabe, April 2013

Die „Reihe Recht“ wird vom Fachverband Gebäude-Klima e.V. in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei Schlawien Naab (www.snp.online.de) herausgegeben. Die Schriften sind exklusiv und ausschließlich für die Mitglieder des Fachverbandes Gebäude-Klima e.V. bestimmt, eine weitere Verwendung kann nur mit Genehmigung der Herausgeber erfolgen. Weitere Informationen können beim jeweiligen Autor der Anwaltskanzlei eingeholt werden. Die „Reihe Recht“ wird in den Internetseiten des Fachverbandes Gebäude-Klima e.V. archiviert.

Fachverband Gebäude-Klima e. V., Danziger Straße 20, 74321 Bietigheim-Bissingen
Telefon: 07142/78 88 99-0, Fax: 78 88 99-19; E-Mail: info@fgk.de, Internet: www.fgk.de

Reihe Recht

Urteilsbesprechung

1. Der vereinfachte Sachverhalt

Der Auftragnehmer führte im Auftrag von drei Kommunen Straßenbauarbeiten durch. Anzahlungen verwendete der Geschäftsführer des Auftragnehmers zur Begleichung von Steuerschulden und Abführung von rückständigen Sozialversicherungsbeiträgen. Hiernach wurde der Auftragnehmer insolvent. Ein Lieferant von Baumaterial verklagte den Geschäftsführer des Auftragnehmers auf Schadenersatz wegen Verletzung des Baugeldsicherungsgesetzes durch drei Instanzen mit Erfolg.

2. Entscheidung des Gerichts

Der BGH stellt klar, dass das Baugeldsicherungsgesetz Forderungen von Subunternehmern am Bau sichert, unabhängig davon, ob es um die Errichtung von Gebäuden oder andere Baumaßnahmen handelt wie andere bauliche Anlagen oder Tiefbauarbeiten. Dies stehe nicht im Widerspruch zu einer früheren Entscheidung des BGH, in der die Anwendung des Baugeldsicherungsgesetzes auf die Lieferung von Mobiliar abgelehnt worden war.

3. Hinweis für die Praxis

1. Seit dem 1.10.2009 gilt das Baugeldsicherungsgesetz unabhängig davon, ob das Baugeld durch eine Grundschuld besichert wird. Daher sind auch Bauarbeiten auf unbelasteten öffentlichen Grundstücken in den Geltungsbereich des Gesetzes einbezogen.
2. Der BGH stellt klar, dass der Hauptunternehmer Baugeld gesetzesgemäß für das Bauvorhaben und die Subunternehmer verwenden muss, egal ob ein Gebäude, eine Straße oder eine andere bauliche Anlage errichtet wird. Dafür haftet der Geschäftsführer des Hauptunternehmers persönlich.
3. Der Geschäftsführer des Bauunternehmens in der Krise ist gut beraten, Insolvenz zu beantragen, bevor er mit Baugeld Löcher stopft. Sonst haftet er persönlich.

Rechtsanwalt und Notar
Joachim Garbe-Emden
SNP Schlawien Partnerschaft